

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 88=108 (1942)

Heft: 5

Artikel: Der turnerisch-sportliche Vorunterricht

Autor: Hirt

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-17875>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dige Geist und Seele — oder zum mindesten vernachlässige sie. Der Zentralstelle ist aufgegeben, die körperliche Ertüchtigung der Jugend nicht auf Kosten von Geist und Seele, sondern zu Nutzen von Geist und Seele anzutreiben. Es ist nicht das Ziel, Rekorde zu schaffen. Es ist nicht das Ziel, nur körperliche Fähigkeiten zu mehren. Das Ziel liegt viel höher: durch Turnen und Spiel und Beweglichkeit und Kameradschaft das harmonische Ganze zu schaffen, in einem gesunden Körper den gesunden Geist, den gesunden Sinn, die gesunde Seele zu fördern. Die Buben von heute dürfen nicht mehr uninteressiert am Geschehen nebensächlich stehen, sie müssen den Krieg, die Schwere der Zeit bewusst und mit uns erleben, sonst können sie sich nicht einfügen. Moral und Geist und Sittlichkeit sind das primäre Ziel, diese Qualitäten müssen aber getragen sein, wie der Herr General sagt, «von einem Körper, der gehorcht». Und weil die Zeit hart ist und viel von uns verlangt wird, muss auch der Körper einem harten Imperativ gehorchen können. Daraus wächst Kraft, und Kraft macht froh, zuversichtlich und bereit. Wenn wir auch auf den Wehrdienst hin üben — sind es nicht die gleichen Qualitäten, die wir auch im Zivilleben brauchen, die unser ziviles Schaffen und Streben krönen? Die Antwort ist leicht. Und deshalb: Wer gutgesinnt ist, Herz im Leib und Geist hat, heran an die Jugend und mit ihr hin zu Kraft und Hilfsvermögen!

Und wir Offiziere — wohl verständlich allen voran mit dem Feuer unserer traditionellen Hingebung, beispielgebend!

Raduner, Oberst.

Der turnerisch-sportliche Vorunterricht

Die Kriegereignisse des Jahres 1870/71 und ihre Folgen haben dem Lande die Bundesverfassung des Jahres 1874 gebracht. In dieser Verfassung wurde erstmals die körperliche vor-militärische Erziehung als Grundlage der Soldatenerziehung überhaupt verankert und mit Artikel 81 wie folgt gefordert:

«Die Kantone sorgen dafür, dass die männliche Jugend vom 10. Altersjahr bis zum Austritt aus der Primarschule durch einen angemessenen Turnunterricht auf den Militärdienst vorbereitet werde. Dieser Unterricht wird in der Regel durch die Lehrer erteilt, welche die dazu nötige Bildung in den kantonalen Lehrerbildungsanstalten und durch den Bund in den Rekrutenschulen erhalten.»

«Die Kantone sorgen ferner dafür, dass allen Jünglingen vom Austritt aus der Schule bis zum 20. Altersjahr auf den Mili-

tärdienst vorbereitender Turnunterricht erteilt werde. Für die zwei ältesten Jahrgänge können vom Bunde auch Schiessübungen angeordnet werden.»

Tatsächlich ist leider dieser Artikel praktisch nur in geringem Masse verwirklicht worden. Vor allem wurde in vielen Landesteilen der Turnunterricht in den Schulen nur ungenügend und nicht regelmässig erteilt. Die Kantone führten ihre Aufgaben in dieser Richtung sehr unterschiedlich durch. Obschon der damalige Artikel eine gute Lösung dieser wichtigen Aufgabe hätte gewährleisten können, bot er in bezug auf den Vorunterricht nach der Schulzeit eine grosse Enttäuschung.

Die Militärorganisation von 1907 bestimmte die Vorverschiebung des Beginnes des Turnunterrichts vom 10. auf das 7. Altersjahr. Sie begnügte sich aber noch mit der Unterstützung von Vereinen und Bestrebungen, die eine militärische Vorbildung der Jünglinge vor dem Eintritt in das dienstpflichtige Alter bezweckten. Diese Bestimmungen führten weiter. Es blieb aber immerhin die Tatsache bestehen, dass vielerorts der Turnunterricht in der Schule ungenügend, sogar überhaupt nicht erteilt wurde.

Der freiwillige Vorunterricht erfasste viele Jünglinge, so dass von den 120,000 Schweizerjünglingen, die im Vorunterrichtsalter stehen, gegen 40,000 solche Kurse besuchten. Diese Kurse waren nur verhältnismässig kurzfristig. Sie waren zu allgemein und boten besonders den Bestrebungen gewisser fortgeschrittener Verbände zu wenig Ausbildungsmöglichkeiten.

Die Vorlage, die ein Obligatorium vorsah, wurde am 1. Dezember 1940 verworfen. Nach diesem unerwarteten Abstimmungsresultat hat der Bundesrat die *Verordnung vom 1. Dezember 1941* geschaffen, die er durch Vollmachtenbeschluss in Kraft setzte. Diese neue Verordnung hat wie die bisherige Freiwilligkeit zur Grundlage. In der Freiheit sollen Kräfte und Bewegungen entfaltet werden, die sich vielleicht bei einem Obligatorium nicht mit der gleichen Hingabe und Begeisterung hätten erreichen lassen.

Die Verordnung hat im Gegensatz zur früheren als besondere Merkmale zu verzeichnen:

Die Vermehrung des obligatorischen Turnunterrichtes an den Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten.

Die Durchführung des Leistungsprinzips.

Der obligatorische Nachhilfekurs.

Die Organisation und Durchführung in den Kantonen (Berücksichtigung des föderativen Gedankens).

Die Möglichkeit der Einführung des Turnunterrichtes in Mittel-, Fach- und Fortbildungsschulen.

Die Möglichkeit der Durchführung von wahlfreien Fächern und Kursen, die über die Grundschule hinaus für die Vorbereitung auf den Wehrdienst unerlässlich sind.

Der Schulturnunterricht

Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass die männliche Jugend während des schulpflichtigen Alters Turnunterricht erhält. In jeder Schulklasse sind in der Woche mindestens drei Turnstunden nach Stufen gegliedert zu erteilen.

Diese dritte Turnstunde soll einen Ausgleich schaffen zwischen der geistigen und körperlichen Belastung. Deshalb wird meistens mit der Einführung der dritten Turnstunde eine entsprechende Verminderung der übrigen Stundenzahl notwendig sein. Die dritte Turnstunde soll vom Klassen- oder Turnlehrer erteilt werden und in erster Linie die Uebungen wie Gelände-Marsch-Lauf, Kampfspiele (Schlagball, Handball, Fussball), Schwimmen und Eislauf (Eishockey) berücksichtigen. Sie soll deshalb nicht in erster Linie an Anlagen und Turnhallen gebunden sein, sondern vielmehr die Knaben ins Freie führen und zur gesunden Abhärtung beitragen.

Die Verordnung empfiehlt den Kantonen neben den drei Turnstunden noch besondere Spiel- und Sportnachmittage, Gelände- und weitere Uebungen im Sinne der Arbeit bestehender Kadetten- und Jugendkorps.

Für Gebirgs- oder Landkantone, die Schulunterricht während des Sommers nicht erteilen, können an Stelle der dritten Turnstunde Sportnachmittage durchgeführt werden. Es ist ihnen auch die Möglichkeit belassen, den Turnunterricht auf zwei Stunden zu beschränken.

Der besondere Geist der neuen Verordnung ist gekennzeichnet durch die Bestimmung, dass jeder Schweizerschüler am Ende der Schulzeit eine Prüfung über seine körperliche Leistungsfähigkeit abzulegen hat. Das eidgenössische Militärdepartement stellt dafür die Mindestanforderungen auf. Die Prüfungsergebnisse sind dem E. M. D. zu berichten.

Jeder Schweizerknabe erhält bei dieser Prüfung das eidgenössische Leistungsheft mit den eingetragenen Ergebnissen der Leistungsprüfung. Das Leistungsheft gibt ein Bild über die Entwicklung und Ertüchtigung des Jünglings im Hinblick auf den Wehrdienst vom Ende der Schulpflicht bis zur Rekrutenschule sowie über die ausserdienstliche Betätigung bis zur Entlassung aus der Wehrpflicht. Es enthält den schulärztlichen Befund am Ende der Schulpflicht, das Ergebnis der Prüfung über die körperliche Leistungsfähigkeit am Ende der Schulpflicht, die Körper-

messungen und sportärztlichen Untersuchungen und Weisungen, die Ergebnisse der Leistungsprüfungen, die Ergebnisse der turnerischen Rekrutenprüfung, den obligatorischen Nachhilfekurs und die Ergebnisse der wiederholten turnerischen Rekrutenprüfung, die Ergebnisse der Hauptübungen und der Jungschützenwett-schiessen (Jungschützentreffen), die Bestätigungen über den Erwerb des schweizerischen Sportabzeichens, Kurse und Prüfungen.

Die Kantone sollen auch den obligatorischen Turnunterricht an den Mittel-, Berufs- und Fortbildungsschulen durchführen. Dieser Artikel wird zur Folge haben, dass künftighin der Turnunterricht auch an gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen sowie an Techniken eingeführt wird. Auch die Ausbildung der Lehrkräfte an den Lehrerbildungsanstalten muss nach der Verordnung stark gefördert werden, so dass die künftigen Lehrer in der Lage sind, im Sinne der Verordnung gründlich, vieltalig und lebendig zu unterrichten.

Die neue Turnschule, die vom eidgenössischen Militärdepartement im Verlaufe dieses Sommers herausgegeben wird, wird den Stoff und den Geist, die im Sinne der neuen Verordnung zu pflegen sind, vermitteln. Sämtliche Lehrkräfte an den Schulen der Eidgenossenschaft, welche Turnunterricht für Knaben zu erteilen haben, werden in besonderen Kursen in dieses vorzügliche Lehrmittel eingeführt werden.

Das Leistungsprinzip im turnerisch-sportlichen Vorunterricht

Bis heute wurde im Vorunterricht das Ausbildungsprinzip verfolgt, d. h. der Bund hat beauftragten Organisationen für eine bestimmte Anzahl erteilter Stunden pro Unterrichtsschüler einen bestimmten Beitrag ausgerichtet. Das in diesem Unterricht erreichte Resultat war auf die Höhe des Beitrages ohne Einfluss.

Die finanzielle Beitragsleistung des Bundes an Organisationen, die einen vom Kanton anerkannten Trainingsleiter haben, wird in der neuen Verordnung nach zwei Gesichtspunkten geregelt:

1. Wird für Jünglinge, die zur Prüfung antreten, ein Grundbeitrag ausgerichtet und
2. ein Zusatzbeitrag bezahlt für solche, welche an dieser Prüfung die eidgenössischen Mindestanforderungen erreichen.

Die körperliche Leistungsfähigkeit wird alljährlich gemessen, und zwar in drei Prüfungsgruppen (A, B, C). Die Gruppe A enthält die Grundschulung des Körpers und umfasst die Prüfungsübungen: 80-m-Lauf, Weitsprung mit Anlauf, Weit- und später

Zielwurf mit Wurfkörper (Handgranate), Hantelheben (Schwungkraft) oder Klettern am Seil, an der Stange oder auf einen Baum von ungefähr 20 cm Durchmesser, Kugelstossen, Geländelauf 1 bis 3 km und 20- bzw. 25-km-Marsch. Hochsprung kann als freiwillig dazu genommen werden.

Diese Grundschulung bürgt für eine genügende körperliche Vorbereitung auf den Militärdienst. Wer diese Prüfung erfüllt hat, kann sich in seiner besonderen sportlichen Spezialität, die er ausserdem trainiert hat, prüfen lassen. Als solche Wahlprüfungen (Gruppe B) gelten: Faltbootfahren, Gepäckmarsch (auch im Gebirge), Geräteturnen, Motorfliegen, Pontonfahren, Radfahren, Rudern, Schwimmen, Segelfliegen, Skifahren und Weidlingfahren. Der Bund gibt weitere Beiträge für die in dieser Gruppe erfüllten Uebungen.

Endlich leistet der Bund Beiträge für jeden Teilnehmer, der an einem Wahlfachkurs die Prüfung (Gruppe C) bestanden hat. Arbeitsgebiete für Wahlfachkurse der Gruppe C sind: Armbrustschiessen, Funken, Karten- und Kompasskunde, Rekognoszieren, Kleinkaliberschiessen, Motor- oder Segelfliegen, Navigationsübungen, Nahkampf, Pionier- und Geländedienst, Pontonierübungen, Schwimmen, Signal- und Meldedienst, Skilauf, Sommergebirgsdienst, Wanderungen.

Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen und Wahlfachkurse werden ins Leistungsheft eingetragen. Die erste Leistungsprüfung ist für alle Schweizerjünglinge beim Schulaustritt obligatorisch. Die übrigen Leistungsprüfungen sind freiwillig. Hingegen wird wieder jeder Jüngling bei der Rekrutenaushebung geprüft. Wenn er bei dieser Prüfung diensttauglich befunden und die vom E.M.D. festgelegten Mindestleistungen nicht erreicht, so wird er zum

obligatorischen Nachhilfekurs

verpflichtet. Dieser Kurs muss nun im letzten der Rekrutenschule vorausgehenden Jahr von allen Verbliebenen besucht werden. Der Kurs muss ein Arbeitspensum von mindestens 80 Stunden umfassen und in erster Linie die Grundschule des Uebungsstoffes für den turnerisch-sportlichen Vorunterricht durcharbeiten. Wenn auch der Nachhilfekurs in 80 Stunden nicht mehr nachholen kann, was in langen früheren Jahren in körperlicher Ertüchtigung versäumt wurde, so ist es doch möglich, einen gewissen Trainingszustand und eine allgemeine körperliche Widerstandskraft zu erreichen, die beide der folgenden militärischen Schulung dienen. Damit hat uns diese Verordnung einen gewaltigen Schritt vorwärts geführt gegenüber den bisherigen Möglichkeiten.

Der Bund

bezahlt den Kantonen die Beiträge für jeden Jüngling, der an den Leistungsprüfungen teilgenommen hat. Er trägt die Kosten für die Ausbildung der Leiter. Er übernimmt die Kosten für die Durchführung der sportärztlichen Untersuchungen, denen sich jeder Jüngling im turnerisch-sportlichen Vorunterricht unterziehen soll. Er übernimmt die Kosten für die obligatorischen Nachhilfekurse.

Das eidgenössische Militärdepartement führt die Kurse zur Ausbildung der Leiter durch. Es gibt Vorschriften über die Durchführung der obligatorischen Nachhilfekurse heraus. Es bestimmt die Anforderungen für die Leistungsprüfungen. Es gibt Vorschriften über die Durchführung des Trainings heraus. Es gibt das nötige Material zum Training für die Kurse und Prüfungen ab.

Somit untersteht die Oberleitung dem eidgenössischen Militärdepartement.

Die Kantone

übernehmen die Organisation und die Durchführung in ihren Gebieten. Dafür hat jeder Kanton ein Kantonalkomitee zu bilden, dessen Präsident der Chef der kantonalen Militärbehörde oder ein von ihm ernannter Vertreter zu sein hat.

Ein besonderes Bureau befasst sich mit der Durchführung und Verwaltung des turnerisch-sportlichen Vorunterrichtes. Dieses Bureau setzt sich aus dem Vorsitzenden (dessen Ernennung durch das eidgenössische Militärdepartement zu genehmigen ist) und den geeigneten Fachleuten zusammen. Damit wird der Struktur unseres föderalistischen Staatswesens Rechnung getragen. Diese Organisation ermöglicht nun auch in bester Masse eine Rücksichtnahme auf die geographischen, wirtschaftlichen und religiösen Verhältnisse der verschiedenen Kantone und Landesteile.

Die Verbände und Organisationen

Das eigentliche Training auf die Leistungsprüfungen ist in die Hand der Verbände und Organisationen gegeben. Turn- und Sportverbände des Landes haben mit dieser Möglichkeit, die Jünglinge im turnerisch-sportlichen Vorunterricht ausbilden zu können, erstens einmal von den eidgenössischen Behörden eine besondere Anerkennung für die bis jetzt dem Lande in dieser Richtung geleisteten Dienste erhalten und zweitens für ihre idealen Bestrebungen eine durchgreifende finanzielle und moralische Un-

terstützung ihrer Arbeit im Dienste der Wehrhaftigkeit gefunden. Es liegt selbstverständlich nun auch sehr viel an ihnen, die Möglichkeiten der Verordnung auszunützen, in den Sektionen und Klubs für eine durchgreifende Werbung bei der Jugend zu sorgen. Damit wird der turnerisch-sportliche Vorunterricht in die eigentliche Arbeit der Verbände eingegliedert und in allen Sektionen, Vereinigungen und Klubs ein regelmässiges Training in der körperlichen Grundschulung gewährleistet. So wird der Geräteturner gezwungen sein, zu laufen, zu werfen und zu marschieren. Der Leichtathlet muss sich im Klettern üben, um seine oberen Extremitäten zu stärken. Der Fussballer ist gezwungen zu springen, zu werfen und zu klettern und der Skifahrer muss auch dem Sommertraining obliegen.

Es sollen aber nicht nur Sportverbände im turnerisch-sportlichen Vorunterricht mitmachen. Vielmehr sollen alle möglichen andern Organisationen in diese Bewegung zur gesundheitlichen Förderung der Jugend einbezogen werden. Berufliche, kameradschaftliche, religiöse oder irgendwelche Organisationen können sich im turnerisch-sportlichen Vorunterricht beteiligen. Als Organisation kann bezeichnet werden, wer einen in einem Leiter- oder Unterleiterkurs ausgebildeten Trainingsleiter hat. So bleibt es z. B. einer Firma freigestellt, ihre Lehrlinge regelmässig durch einen Leiter trainieren zu lassen und zur Prüfung zu schicken. Es kann im hintersten Bergdorf, wo kein Sportverein besteht, ein ausgebildeter Leiter die Jünglinge zusammenehmen und sie trainieren. Die Verordnung lässt hier alle Möglichkeiten offen und ist so frei und weit gefasst, dass all unsern mannigfaltigen Verhältnissen Rechnung getragen ist.

Die Ziele der neuen Verordnung

Die Verordnung will auf freiwilliger Basis die ganze eidgenössische Jugend erfassen, um sie körperlich und moralisch zu ertüchtigen. Sie will nicht allein die jetzige Konjunktur für die wehrsportliche und militärische Erziehung der Schweizerjugend ausnützen. Sie will vielmehr die körperliche Erziehung als Grundlage jeder Erziehung und Bildung zum eidgenössischen Staatsbürger und Wehrmann anstreben, so dass regelmässig körperliches Training als selbstverständliche Grundverpflichtung fürs ganze Leben aufgenommen wird. Dann wird unserer Eidgenossenschaft das ganze Bestreben, das mit dieser Verordnung verfolgt wird, auch noch von Nutzen sein, wenn die militärischen Werte nicht mehr so klar ersichtlich im Vordergrund stehen wie gerade heute, und wenn der Schweizerbürger körperliche

Härte, Beweglichkeit, Ausdauer und kameradschaftlichen Geist als Berufsmann und Bürger einsetzen muss. Damit ist dargetan, dass auch die Bestrebungen des neuen Vorunterrichts nicht nach dem Bilde des Rekord- und reinen Sporttyps gerichtet sind, sondern vielmehr nach dem allseitig gebildeten und beweglichen, harten und leistungsfähigen Glied der Gemeinschaft, das den vielseitigen und unberechenbaren Anforderungen der Zukunft genügen wird.

Der Erfolg in diesen Bestrebungen

steht und fällt mit der Vorbereitung und der Durchführung der ganzen Organisation in den Kantonen und mit der Fähigkeit der Leiter.

Die Organisation des turnerisch-sportlichen Vorunterrichts ist diesen Sommer schon so weit zu führen, dass in jedem Ort der Eidgenossenschaft ein ausgebildeter verantwortlicher Leiter ist, der das Training durchführt.

Die Leiter werden vom eidgenössischen Militärdepartement in Kursen von 4—6 Tagen Dauer ausgebildet. Die Kurse werden in Uniform durchgeführt und zählen als Aktivdienst mit Berechtigung auf Lohnausgleich. Die Leiter werden in diesen Kursen nicht nur turnerisch-sportlich gebildet. Sie werden auch eingeführt in den Geist der Jugendführung. Deshalb werden die eidgenössischen Kurse in abgelegenen Orten durchgeführt. Soldatische Gemeinschaft und konzentrierte, aber vielseitige Arbeit im jugendlichen Geiste soll den Kursen das Gepräge geben. Dabei wird sich die Leitung bemühen, soldatische Werte zu bilden und zu pflegen, ohne an äussere militärische Formen gebunden zu sein.

Die Jugend muss von Jugendlichen geführt werden. Jugendlichen, und zwar im Gemüt und in der geistigen Beweglichkeit, müssen die Leiter des turnerisch-sportlichen Vorunterrichts sein. Unsere Armee hat Hunderte von jungen Offizieren, Unteroffizieren und auch Soldaten, die sich als Leiter des turnerisch-sportlichen Vorunterrichts eignen. Die Offiziere sind infolge ihrer militärischen Kenntnisse und der pädagogischen Ausbildung in den Schulen und Kursen als Leiter von vornherein geeignet. Der Augenblick ist gekommen, da sie in diese Organisation eingespannt werden und für Armee und Volk auf diesem Wege ihren Beitrag leisten. Es wäre falsch, wenn sich der Offizier sein ausserdienstliches Training in einem besonderen Verein oder in einer Sondergruppe suchen würde. Im Turn- und Sportverein, im Klub, in einer Vorunterrichtsorganisation kann er sich körperlich auf der Höhe halten und gleichzeitig Jüngeren helfen. Er

bleibt bei dieser Tätigkeit selber jung, frisch und beweglich und, was das Wichtigste ist, mit dem Soldaten, seinem Kameraden im Wehrkleid, auch im Kleide des Bürgers verbunden. Jetzt ist die Gelegenheit da, wo die Offiziere in die Reihen der Vorunterlehrer treten und hier nicht nur eine militärische, sondern auch eine soziologische Aufgabe lösen helfen. Darum mit allen Kräften an die Arbeit, damit dieses schöne und ideale Werk gelinge.

Major *Hirt*.

Das Jungschützenwesen unter neuer Verordnung

Das Jungschützenwesen hat unter der neuen Verordnung über den Vorunterricht gegenüber der bisherigen Ordnung, abgesehen von einzelnen Ergänzungen, keine wesentlichen oder grundlegenden Veränderungen erfahren. Im Nachfolgenden soll versucht werden, eine gedrängte Zusammenfassung über das Grundsätzliche, den Zweck, die Organisation und die Durchführung der Jungschützenkurse zur Darstellung zu bringen.

Die Ausbildung der Jungschützen bleibt nach wie vor den gesetzlich anerkannten Schiessvereinen übertragen. Kadettenkorps sind ebenfalls berechtigt, mit Angehörigen der Oberstufe einen Jungschützenkurs zu bilden, wenn sie Gewähr für richtige Ausbildung der Jungschützen bieten.

Die Berechtigung zur Teilnahme an einem Jungschützenkurs erstreckt sich auf das 17., 18. und 19. Altersjahr, bzw. bis zum Zeitpunkte des Eintrittes in den Wehrdienst. Die Teilnahme ist freiwillig und kostenlos.

Der Bund stellt die erforderliche Munition und die Waffe zur Verfügung. Während des gegenwärtigen Aktivdienstzustandes haben die Kursleitungen die Gewehre und Karabiner durch Selbsthilfe zu beschaffen, soweit diese nicht von den mit dem Gewehr 11 ausgerüsteten Ortswehren zur Verfügung gestellt werden können.

Der Unterricht der Jungschützen erfolgt durch besonders ausgebildete Schützenmeister nach einem vom eidg. Militärdepartement aufgestellten Schiessprogramm. Die Ausbildung muss pro Kurs mindestens 6 Uebungen zu je 4 Stunden umfassen. Die Kurse stehen unter der Aufsicht der eidg. Schiessoffiziere und der kantonalen Schiesskommissionen. Die Bewilligung für die Durchführung eines Jungschützenkurses erteilt der eidg. Schiessoffizier. Diese Bewilligung wird davon abhängig gemacht, dass der Leiter des Jungschützenkurses den vorgeschriebenen Schützenmeisterkurs (Leiterkurs) bestanden hat.